

Verbandsgemeinde Diez

1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

**Beteiligung gem.
§ 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Diez
in der Sitzung am
25.09.2025**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	15.04.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 15.04.2025, teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 18.10.2024, (Vorgang IV-1839-24-FNP) weiterhin Gültigkeit hat.	Kenntnisnahme.
II.	SN vom 18.10.2024: Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

2	DB AG – DB Immobilien	16.04.2025
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DG Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	Kenntnisnahme.
II.	Wir gehen davon aus, dass kein gewidmetes Bahngelände in Ihre Planungen mit einbezogen wird. Die Planungshoheit des gewidmeten Bahngeländes unterliegt dem Eisenbahn-Bundesamt. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Grenzbebauungen und Grenzbepflanzungen nicht gestattet werden. Die Antragsunterlagen der uns berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme und ggf. vertraglichen Regelung vorgelegt werden. Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten. Die Sichtverhältnisse auf Signale und Bahnanlagen müssen jederzeit gewährleistet sein. Der Bahnbetrieb darf durch die Bauarbeiten und den Betrieb der Errichtung der PV-Anlagen in keiner Weise behindert werden. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht einschränkungen der Triebfahrzeugführer) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.	Lediglich die Fläche der geplanten PV-Freiflächenanlage in Altendiez befindet sich in der Kurve der Lahntalbahn und ist somit von der Stellungnahme betroffen. Die nebenstehenden Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und berücksichtigt. Eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt. Ein Hinweis zur Beachtung der Belange der Deutschen Bahn und einer frühzeitigen Abstimmung werden in der Begründung zur FNP-Fortschreibung in Kapitel 7 beigelegt.

	Die Standsicherheit der PV-Anlagen müssen jederzeit gewährleistet sein. Es dürfen keine Teile der PV-Anlagen auf die Bahnanlagen gelangen. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubentwicklung durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände bei Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Wir weisen darauf hin, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der PV-Anlagen (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Im Falle einer Errichtung von Schutzmaßnahmen für die PV-Anlagen sind die entsprechenden Kosten durch den Bauherrn zu tragen. Wir weisen darauf hin, dass sowohl einmalige Überfahrten zur Anlieferung von Anlagenteilen als auch dauerhafte Nutzung bestehender Zuwegungen über Bahnflächen vor Baubeginn abschließend geklärt sein müssen. Die Klärung in enger Abstimmung mit den entsprechenden Fachdiensten der DB InfraGO AG ist zwingend erforderlich. Bei dauerhaften Zuwegungen ist zudem eine vertragliche Regelung erforderlich. Die Tiefe von Ausschachtungen für Baumaßnahmen muss außerhalb des Druckbereiches der Eisenbahnverkehrslasten liegen. Das Bahngelände darf durch die Baumaßnahme nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und Abgrabungen dürfen nicht erfolgen. Dies ist in Besondere bei den Aushubarbeiten zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahme auszuschließen. Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden.	
--	---	--

	Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB InfraGO AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGO AG betreten werden. Das Betreten des Gleisbereiches ist nur mit entsprechender Sicherung zulässig. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Der Bauherr muss im Interesse der öffentlichen Sicherheit – auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen – durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einfriedung) ein Betreten der Bahnanlagen verhindern. Eisenbahngelände darf weder unterhalb noch oberhalb Terrain in Anspruch genommen werden. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Der Zugang zu den Bahnanlagen muss jederzeit für Prüfungen oder Instandhaltungsarbeiten gewährleistet sein. Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen gerechnet werden. Werden unumgängliche Erdarbeiten ausgeführt, muss vorab durch eine ausreichende Anzahl von Schürfungen die Lage von DB-Kabel und Leitungen festgestellt werden. Gegebenenfalls sind alle Erdarbeiten von Hand auszuführen.	
--	---	--

	Evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden. Alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen. <u>Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen</u> Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV	
--	---	--

	VD 33, Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkungsgrenze (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragssteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Aller hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller / Bauherrn getragen werden.	
III.	<u>Leitungskreuzungsvertrag:</u> Falls geplante Leitungen die Bahnstrecke kreuzt bzw. dauerhaft auf Bahngelände verlegt werden sollte, ist zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag abzuschließen. Die Leitungsermittlung findet im Rahmen des Kreuzungsvertragsprozesses statt. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft.	Ein Hinweis zum Leitungskreuzungsvertrag wird in der Begründung zur FNP-Fortschreibung in Kapitel 7 beigelegt.

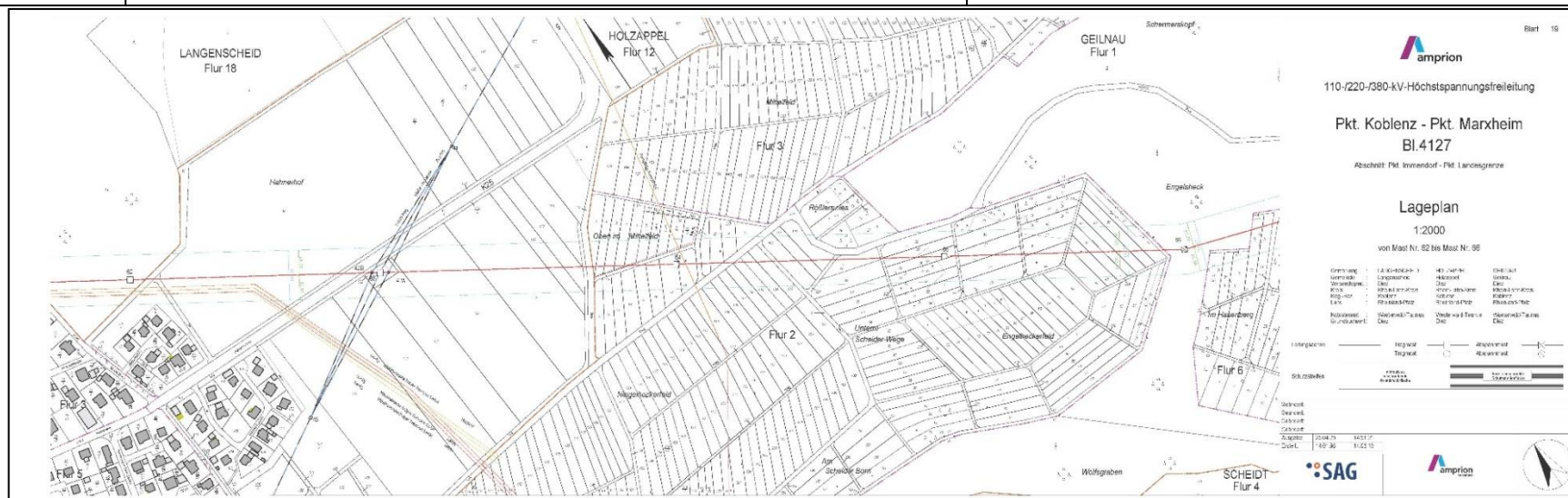
	Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen ab Antragseingang einzuplanen. Weitere Informationen und die Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage unter: https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670 Seit dem 01.07.2020 können Sie Ihren Antrag auf Leitungskreuzung auch online bei uns einreichen. Bitte nutzen Sie folgenden Link: https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP	
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

3	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Koblenz	25.04.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir haben oben genannte Vorhabenplanung bezüglich der archäologischen Aspekte geprüft und nehmen dazu folgendermaßen Stellung: Änderungsinhalte <u>Archäologischer Sachstand</u> Keine archäologischen Fundstellen innerhalb des Planungsgebietes bekannt Innerhalb der hier behandelten Änderungsflächen sind uns bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Allerdings handelt es sich bei allen Flächen um archäologisch verdächtige Areale, in	Der nebenstehende Hinweis zum weiteren Prüfverfahren und zur erneuten Beteiligung im jeweiligen Bebauungsplanverfahren wird in der Begründung zur FNP-Fortschreibung in Kapitel 7 beigelegt.

	denen im Rahmen weitergehender Planungen (Bebauungsplanverfahren) eine Prüfung hinsichtlich der negativen Auswirkungen auf Kulturgüter, in diesem Fall auf archäologische Befunde erfolgen muss. Zielführende Prüfverfahren werden wir vorhabenorientiert in den nachfolgenden Detailplanungsverfahren vorschlagen bzw. fordern.	
II.	<u>Erläuterungen zu archäologischem Sachstand</u> Keine archäologischen Fundstellen innerhalb des Planungsgebietes bekannt Innerhalb des angegebenen Planungsgebietes sind der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Daher haben wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die Planung. Der Sachverhalt wird im Rahmen der Detailplanungen (Bebauungsplanverfahren etc.) genauer überprüft. Dabei wird der dann aktuelle Forschungsstand berücksichtigt, welcher sich nach Abgabe dieser Stellungnahme durch Fundmeldungen und sonstige Beobachtungen verändern kann. Entsprechend ist oben genannte Dienststelle nach § 2 Abs. 3 DSchG RLP im Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Es erfolgt eine erneute Beteiligung im jeweiligen Bebauungsplanverfahren.
III.	Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden. Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.	Kenntnisnahme.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

4	Amprion GmbH	28.04.2025
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Die Teilfläche „Holzappel / Langenscheidt PV-Freiflächenanlage“ (Punkt 2.1.4 der Begründung) liegt teilweise im Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung von Amprion. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.	Die Leitung ist mit entsprechendem Schutzstreifen bereits zeichnerisch in der Planzeichnung der FNP-Fortschreibung dargestellt. Die Leitung wird textlich (Kapitel 4.4.1) in der FNP-Fortschreibung ergänzt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Lage und der Schutzstreifen in den Unterlagen konkretisiert. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
II.	Im Bereich der sonstigen Antragsflächen des Verfahrens verlaufen keine Höchstspannungsleitungen von Amprion.	Kenntnisnahme.
III.	Bezüglich der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der in der Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Teilfläche haben wir unsere Zustimmung bereits mit unseren Schreiben vom 27.07.2021 an die Solargrün GmbH sowie vom 15.12.2022 an den Rhein-Lahn-Kreis unter bestimmten Bedingungen in Aussicht gestellt.	Kenntnisnahme.
IV.	Gegen die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik bestehen aus Sicht von Amprion grundsätzlich keine Bedenken. Eine Detailabstimmung der Flächennutzung im späteren Bebauungsplanverfahren bzw. der Ausführungsplanung ist zwingend mit Amprion durchzuführen.	Der nebenstehende Hinweis zur Detailabstimmung und zur erneuten Beteiligung im Bebauungsplanverfahren Holzappel/ Langenscheid wird in der Begründung zur FNP-Fortschreibung in Kapitel 7 beigefügt.

V.	Zum Detailierungsgrad der Umweltprüfungen haben wir als Übertragungsnetzbetreiber Strom keine Anregungen vorzubringen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
----	---	----------------



Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

5	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichtliche Denkmalpflege	28.04.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege	Kenntnisnahme.

	bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.	
II.	Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

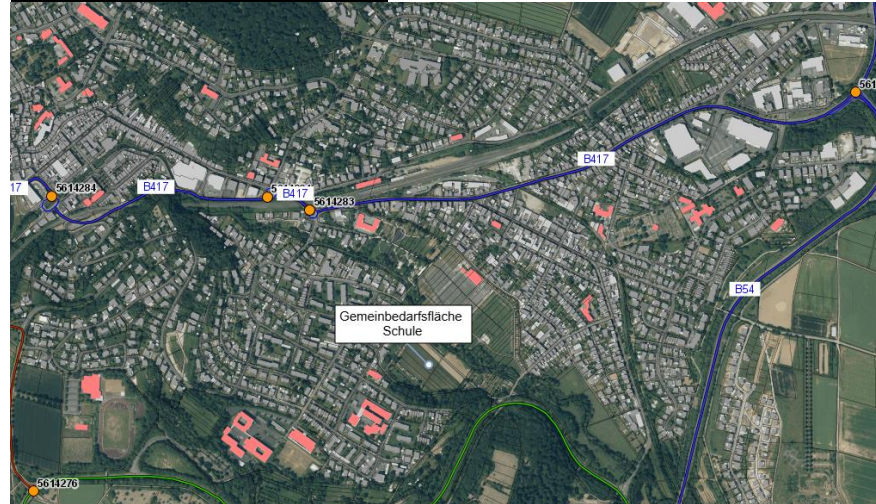
6	Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich – Bauabteilung –	28.04.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 10. April 2025 und bedanken uns zunächst für die Beteiligung zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Von Seiten der Verbandsgemeinde Aar-Einrich bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

7	Handwerkskammer Koblenz	29.04.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Vielen Dank für die Einbeziehung in das oben genannte Abstimmungsverfahren. In der Funktion als Träger öffentlicher Belange haben wir die Planungsunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingehend geprüft und bewertet. Wir konnten durch die Planungen derzeit keine Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe feststellen und haben somit keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

8	Landesbetrieb Mobilität Diez	29.04.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Zu der ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Diez nehmen wir nachfolgend Stellung:	Die Erschließung wird im entsprechenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert und die nebenstehenden Punkte entsprechend behandelt/ berücksichtigt. Die nebenstehenden Hinweise zur Durchführung eines Schallgutachtens und dem Schutz/ Vermeidung/ Minderungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen/ Verkehrslärm für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen, wird in Kapitel 7

Stadt Diez

Gemeinbedarfsfläche Schule



Geplant ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für den geplanten Neubau einer Schule auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

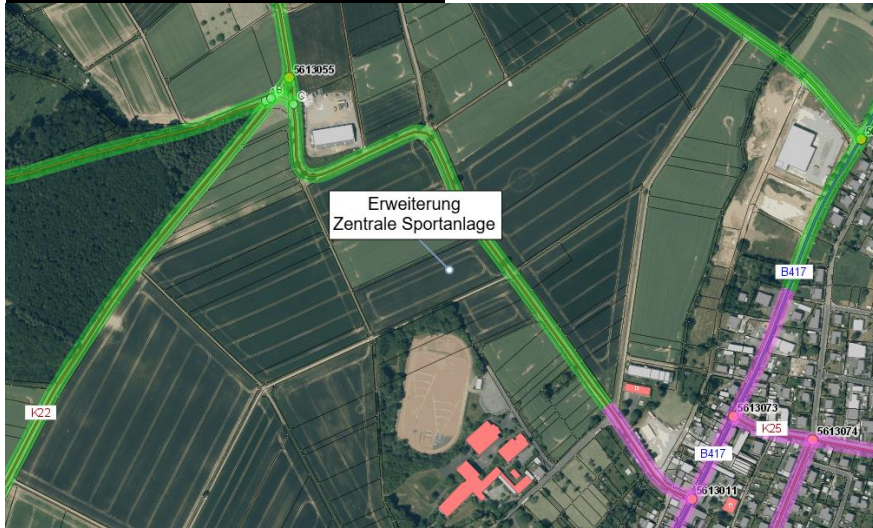
Das Plangebiet befindet sich nicht direkt im Bereich klassifizierter Straßen und wird über Stadtstraßen verkehrlich erschlossen.

Im Hinblick auf die benachbarte B 417 und die L 318 sowie dem daraus resultierenden Verkehrslärm hat die Stadt Diez durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

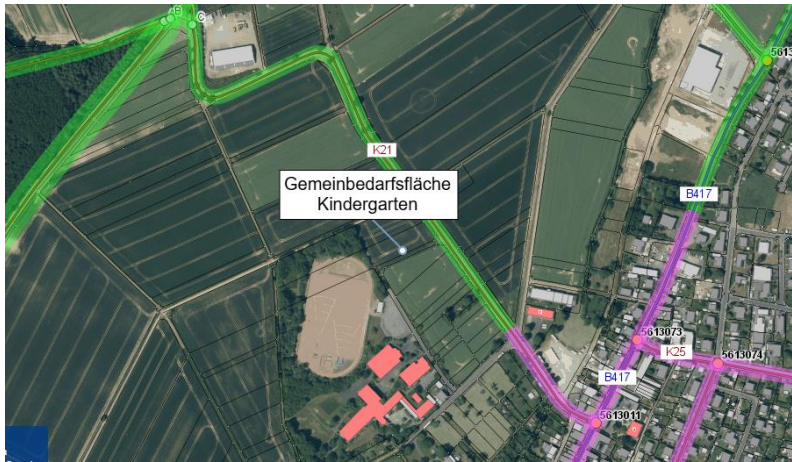
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der

beigelegt. Die Verkehrsbelastung wird dem Hinweis beigelegt.

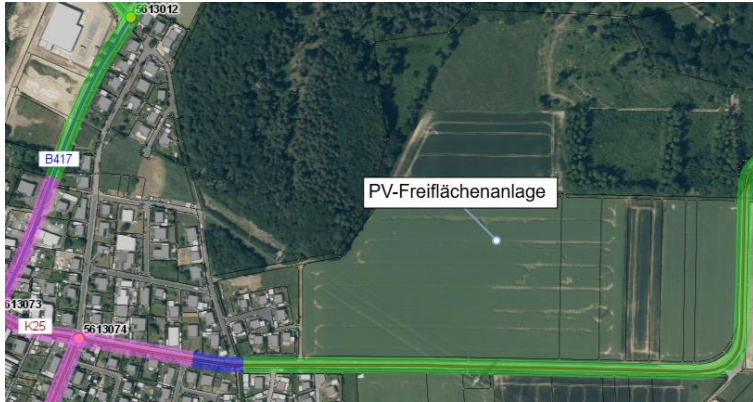
Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

	Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Stadt Diez hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Bundes-/Landesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen. Die B 417 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 18706 Kfz/24h auf. Die L 318 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 6731 Kfz/24h auf.	
II.	<u>Ortsgemeinde Holzappel</u> <i><u>Erweiterung Zentrale Sportanlage</u></i> 	Die Erschließung wird im entsprechenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert und die nebenstehenden Punkte entsprechend behandelt/ berücksichtigt. Der nebenstehende Hinweis, dass die verkehrliche Erschließung grundsätzlich über die vorhandene Gemeindestraße „Schulstraße“ zu erfolgen hat, wird in der Begründung der FNP-Fortschreibung unter dem Punkt 5.2.2 ergänzt. Die nebenstehenden Hinweise werden zudem in Kapitel 7 aufgenommen. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Geplant ist die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ für die Erweiterung der zentralen Sportanlage. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Holzappel an der freien Strecke der K 21. Wir weisen darauf hin, dass für geplante Bauvorhaben die in § 22 Abs. 1 LStrG vorgesehene Bauverbotszone von 15 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße, einzuhalten ist. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass direkte Zufahrten zu der freien Strecke der K 21 grundsätzlich unzulässig sind (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG). Die freien Strecken haben eine ausschließliche Verbindungsfunktion und keine Erschließungsfunktion. Die verkehrliche Erschließung hat daher grundsätzlich über die vorhandene Gemeindestraße „Schulstraße“ zu erfolgen. Verkehrliche Erschließungen zur freien Strecke der Kreisstraße sind nur mit Zustimmung und unter Beachtung der Vorgaben des Landesbetrieb Mobilität Diez zulässig. Die Ortsgemeinde Holzappel hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen . Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Ortsgemeinde Holzappel hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei	
--	--

	einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Bundes-/Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen. Die B 417 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 4340 Kfz/24h auf. Die K 21 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 594 Kfz/24h auf. Der Landesbetrieb Mobilität Diez ist in einem entsprechenden Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	
III.	<u>Gemeinbedarfsfläche Kindergarten</u>  Geplant ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung eines Kindergartens. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Holzappel an der freien Strecke der K 21.	Die Erschließung wird im entsprechenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert und die nebenstehenden Punkte entsprechend behandelt/ berücksichtigt. Der nebenstehende Hinweis, dass die verkehrliche Erschließung grundsätzlich über die vorhandene Gemeindestraße „Schulstraße“ zu erfolgen hat, wird in der Begründung der FNP-Fortschreibung unter dem Punkt 5.3.2 ergänzt. Die nebenstehenden Hinweise werden zudem in Kapitel 7 aufgenommen. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

	Wir weisen darauf hin, dass für geplante Bauvorhaben die in § 22 Abs. 1 LStrG vorgesehene Bauverbotszone von 15 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße, einzuhalten ist. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass direkte Zufahrten zu der freien Strecke der K 21 grundsätzlich unzulässig sind (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG). Die freien Strecken haben eine ausschließliche Verbindungsfunktion und keine Erschließungsfunktion. Die verkehrliche Erschließung hat daher grundsätzlich über die vorhandene Gemeindestraße „Schulstraße“ zu erfolgen. Verkehrliche Erschließungen zur freien Strecke der Kreisstraße sind nur mit Zustimmung und unter Beachtung der Vorgaben des Landesbetrieb Mobilität Diez zulässig. Die Ortsgemeinde Holzappel hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen . Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Ortsgemeinde Holzappel hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Bundes-/Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.	
--	---	--

	Die B 417 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 4340 Kfz/24h auf. Die K 21 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 594 Kfz/24h auf. Der Landesbetrieb Mobilität Diez ist in einem entsprechenden Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	
IV.	<u>Ortsgemeinde Holzappel/Langenscheid</u> <u>PV-Freiflächenanlage</u>  Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Holzappel direkt an der freien Strecke der K 25. Wir bitten die nachfolgend aufgeführten straßenrechtlichen und verkehrstechnischen Belange zu berücksichtigen:	Die Erschließung wird im entsprechenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert und die nebenstehenden Punkte entsprechend behandelt/ berücksichtigt. Es wird zudem ein Hinweis zur Beachtung der straßenrechtlichen und verkehrstechnischen Belange in Kapitel 7 aufgenommen. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

	1. Für bauliche Anlagen im Zuge der freien Strecke der K 25 ist die gemäß § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) vorgesehene Bauverbotszone von 15 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße, einzuhalten. Dieser Abstand gilt auch für etwaig vorgesehene Werbeanlagen. Etwaig geplante Zaunanlagen sowie deren Abstand zum Fahrbahnrand der Kreisstraße sind aus diesem Grund ebenfalls vor Errichtung zwingend mit uns abzustimmen. 2. Eventuelle Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bauverbotszone sind dem Landesbetrieb Mobilität Diez gesondert mittels geeigneter Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen. 3. Hinsichtlich der geplanten Photovoltaikanlagen ist sicherzustellen, dass die Solarmodule so errichtet und geneigt werden, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der K 25 ausgeschlossen ist. Ein entsprechendes Gutachten über diesen Nachweis ist dem Straßenbaulastträger vorzulegen. 4. Die verkehrliche Erschließung soll außerhalb der Ortsdurchfahrt über die K 25 erfolgen. In diesem Zusammenhang dürfen wir auf folgendes hinweisen: Während im Bereich von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die Anlage von Zufahrten Teil des Gemeindegebrauchs ist, ist die Anlage bzw. Nutzung von Zufahrten außerhalb der geschlossenen Ortslage nicht mehr dem Gemeindegebrauch zugeordnet, sondern als <u>Sondernutzung</u> zu betrachten. Dies regelt § 41 in Verbindung mit § 43 des Landesstraßengesetzes (LStrG). Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass für die freien Strecken	
--	---	--

	der klassifizierten Straßen grundsätzlich deren Verbindungsfunktion sowie ein reibungsloser und sicherer Verkehr gewährleistet werden soll, der durch Zufahrten beeinträchtigt werden könnte. Unmittelbare und mittelbare Zufahrten im Außenbereich zu klassifizierten Straßen, die der Erschließung baulicher Anlagen dienen, führen wegen Ein- und Ausfahrverkehr typischerweise zu Verkehrsgefährdungen und zu Erschwerungen des Verkehrsflusses. Demzufolge bedürfen solche Zufahrten an der freien Strecke der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Dies gilt auch für die Benutzung vorhandener Wirtschaftswege, wenn diese einem höheren oder andersartigen Verkehr eröffnet werden sollen. Aufgrund der bereits dargelegten möglichen Verkehrsgefährdungen im Bereich klassifizierter Straßen durch die Anlage bzw. die Nutzung von Wirtschaftswegen muss der Vorhabenträger die Zufahrten bündeln. Das bedeutet, dass die verkehrliche Erschließung zur Realisierung und späteren Unterhaltung des Plangebietes nur über eine zentrale Zufahrt im Bereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges an das überörtliche Straßennetz zu erfolgen hat. Zudem sei darauf verwiesen, dass bei der detaillierten Ausarbeitung des entsprechenden Bebauungsplanes für das Plangebiet die konkrete verkehrliche Erschließung darzustellen ist. Eventuell erforderliche Änderungen im Einmündungsbereich Kreisstraße/Wirtschaftsweg sind hinsichtlich der Lage und näheren technischen Ausgestaltung, insbesondere bezüglich der Längsneigung, Anbindungsradien, Sichtflächen, Entwässerung etc. rechtzeitig vorher unter Vorlage geeigneter Planunterlagen mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez abzustimmen. Für die Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis	
--	---	--

	ist rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechender Antrag durch den Bauherrn/Investor beim Landesbetrieb Mobilität Diez zu stellen. Diese Antragstellung entfällt, sofern der Landesbetrieb Mobilität Diez in einem Bauantragsverfahren für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage beteiligt wird. In diesem Fall wird die Sondernutzung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgesprochen. Dem Straßengelände – insbesondere den offenen Gräben - dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der K 25 dürfen ohne vorherige Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger nicht verändert werden.	
V.	<u>Ortsgemeinde Charlottenberg</u> <u>PV-Freiflächenanlage</u>	Die Erschließung wird im entsprechenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert und die nebenstehenden Punkte entsprechend behandelt/ berücksichtigt. Die Stellungnahme vom 24.03.2025 aus der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren wird im Bebauungsplanverfahren behandelt/ berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Bebauungsplanverfahren.



Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Für die vorbezeichnete Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgte bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Charlottenberg“.

Zu diesem Bebauungsplan haben wir mit Schreiben vom 24.03.2025 Stellung genommen und die aus straßenrechtlicher Sicht zu beachtenden Anforderungen dargelegt. Insofern dürfen wir auf diese Stellungnahme verweisen.

Die dort dargelegten Hinweise sind auch bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beachten.

VI.

Ortsgemeinde Dörnberg:

PV-Freiflächenanlage

Die Erschließung wird im entsprechenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert und die



Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf bisherigen Grünlandflächen.

Das Plangebiet befindet sich nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die verkehrliche Erschließung soll über einen Wirtschaftsweg erfolgen, der über den Siedlungskörper Dörnberg-Hütte unmittelbar zur B 417 führt.

Dazu teilen wir folgendes mit:

Während im Bereich von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die Anlage von Zufahrten Teil des Gemeindegebrauchs ist, ist die Anlage bzw. Nutzung von Zufahrten **außerhalb der geschlossenen Ortslage** nicht mehr dem Gemeindegebrauch zugeordnet, sondern als Sondernutzung zu betrachten. Dies regelt § 41 in Verbindung mit § 43 des Landesstraßengesetzes (LStrG).

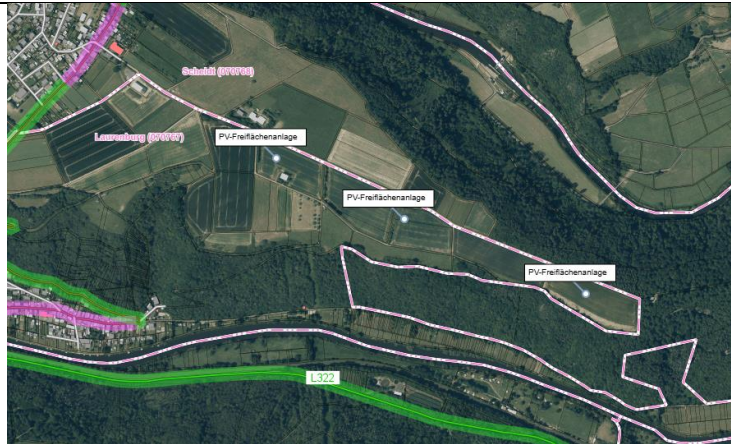
Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass für die freien Strecken der klassifizierten Straßen grundsätzlich deren Verbindungsfunktion sowie ein reibungsloser und sicherer Verkehr gewährleistet werden soll, der durch Zufahrten beeinträchtigt werden könnte.

nebenstehenden Punkte entsprechend behandelt/berücksichtigt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zudem in Kapitel 7 aufgenommen.

Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

	Unmittelbare und mittelbare Zufahrten im Außenbereich zu klassifizierten Straßen, die der Erschließung baulicher Anlagen dienen, führen wegen Ein- und Ausfahrverkehr typischerweise zu Verkehrsfährdungen und zu Erschwerungen des Verkehrsflusses. Demzufolge bedürfen solche Zufahrten an der freien Strecke der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Dies gilt auch für die Benutzung vorhandener Wirtschaftswege, wenn diese einem höheren oder andersartigen Verkehr eröffnet werden sollen. Zudem sei darauf verwiesen, dass bei der detaillierten Ausarbeitung des entsprechenden Bebauungsplanes für das Plangebiet die konkrete verkehrliche Erschließung darzustellen ist. Eventuell erforderliche Änderungen im Einmündungsbereich Bundesstraße/Wirtschaftsweg sind hinsichtlich der Lage und näheren technischen Ausgestaltung, insbesondere bezüglich der Längsneigung, Anbindungsradien, Sichtflächen, Entwässerung etc. rechtzeitig vorher unter Vorlage geeigneter Planunterlagen mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez abzustimmen. Für die Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechender Antrag durch den Bauherrn/Investor beim Landesbetrieb Mobilität Diez zu stellen. Diese Antragstellung entfällt, sofern der Landesbetrieb Mobilität Diez in einem Bauantragsverfahren für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage beteiligt wird. In diesem Fall wird die Sondernutzung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgesprochen.	
VII.	<u>Ortsgemeinde Laurenburg</u> <u>PV-Freiflächenanlage</u>	Die Erschließung wird im entsprechenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.



Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf bisherigen landwirtschaftlichen Flächen.

Das Plangebiet befindet sich östlich der eigentlichen Ortslage und grenzt nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die verkehrliche Erschließung ist über die Gemeindestraße „Weidenheckerweg“ geplant, die innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Scheidt in die K 23 einmündet.

Straßenrechtliche Belange werden daher nicht nachteilig berührt.

VIII.

Ortsgemeinde Altendiez

PV-Freiflächenanlage

Die Erschließung wird im entsprechenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.



Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf bisherigen landwirtschaftlichen Flächen.

Wie die Überprüfung der Planunterlagen ergeben hat, befindet sich das Plangebiet abseits des klassifizierten Straßennetzes.

Die verkehrliche Erschließung ist ausschließlich über das Wirtschaftswegenetz und anschließend über Gemeindestraßen möglich.

Straßenrechtliche Belange werden daher nicht nachteilig berührt.

Es bestehen keine Bedenken.

Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

9	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	29.04.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir sind von Ihnen an der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Diez beteiligt worden und nehmen	Der Bewirtschafter hat sowohl im Flächennutzungsplanverfahren als auch im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 3 BauGB eine

	chronologisch nach ihren Vorgaben zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung: <u>2.1.1 Diez:</u> Gemeindebedarfsfläche Diez Wir hoffen das es eine frühzeitige Beteiligung des Bewirtschafters der landwirtschaftlichen Nutzflächen gibt. Des Weiteren ein Ausgleich, verträglich mit der Landwirtschaft, getroffen wird in Form von PIK- Maßnahmen, Randflächen und ertragsschwachen Standorten. Ansonsten werden zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Bedenken geäußert.	Stellungnahme abzugeben. Darüber hinaus finden frühzeitig Abstimmungen zwischen der Stadt Diez und den Eigentümern sowie Bewirtschaftern der Fläche statt. Der nebenstehende Hinweis wird in Kapitel 7 aufgenommen. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
II.	<u>2.1.2 Holzappel:</u> Erweiterung Zentrale Sportanlage Zum jetzigen Zeitpunkt, werden grundsätzlich keine Bedenken geäußert.	Kenntnisnahme.
III.	<u>2.1.3 Holzappel:</u> Gemeindebedarfsfläche Kindergarten Zum jetzigen Zeitpunkt, werden grundsätzlich keine Bedenken geäußert.	Kenntnisnahme.
IV.	<u>2.1.4 Holzappel:</u> Holzappel/ Langenscheid PV Freiflächenanlage Bei der Durchführung der vereinfachten raumordnerischen Überprüfung gem. § 18 LPlG wurden Bedenken gegen die Planung geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt, äußern wir seitens unserer Dienststelle Bedenken gegen diesen Standort und halten uns im weiteren Bauleitplanverfahren Einwände offen.	Die Bedenken, die im Rahmen der VRP geäußert wurden, werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens behandelt/ berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. An der Planung wird festgehalten.
V.	<u>2.1.5 Charlottenberg:</u> PV-Freiflächenanlage An die Abweichung vom Vorrang Landwirtschaft werden nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und der Praxis in Rheinland-Pfalz hohe Anforderungen gestellt. Diese sind im vorliegenden Fall nach Einschätzung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz nicht erfüllt.	Es wurde ein Antrag auf Zielabweichung von dem Vorranggebiet Landwirtschaft gestellt, welche mit Bescheid vom 08.05.2024 antragsgemäß zugelassen wurde. Das Vorranggebiet Landwirtschaft steht dem Vorhaben folglich nicht mehr entgegen. An der Planung wird festgehalten.

	Aus den oben benannten Gründen, lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt, die Planung in der Form, Größe und Lage ab.	
VI.	<u>2.1.6 Dörnberg:</u> PV-Freiflächenanlage Zur Vereinfachten raumordnerischen Überprüfung gemäß §§ 16 ROG i.V.m. 18 LPlG wurden bereits keine Bedenken geäußert. Einem grundsätzlichen Flächenausgleich zum späteren Zeitpunkt wird nicht zugestimmt.	Kenntnisnahme.
VII.	<u>2.1.7 Laurenburg:</u> PV-Freiflächenanlage Innerhalb der raumordnerischen Vorprüfung, bis hin zum Zielabweichungsverfahren, bleiben wir bei den vorgebrachten Argumenten zum Standort Laurenburg. An die Abweichung vom Vorrang Landwirtschaft werden nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und der Praxis in Rheinland-Pfalz hohe Anforderungen gestellt. Diese sind im vorliegenden Fall nach Einschätzung der Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz nicht erfüllt. Aus den oben benannten Gründen, lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt, die Planung in der Form, Größe und Lage ab.	Für das Vorhaben wurde bereits ein Zielabweichungsverfahren angestoßen. Das Ergebnis steht noch aus, wird aber bei der weiteren Planung berücksichtigt. Im Ergebnis können auch Auflagen kommen, die eine PV-Nutzung auf der gesamten Fläche ermöglichen. Bis dahin wird daher an der Planung im dargestellten Umfang festgehalten.
VIII.	<u>2.1.8 Altendiez:</u> PV-Freiflächenanlage Der Standort beinhaltet zwar Vorbehaltsflächen nach dem Regionalen Raumordnungsplan, bei eher ertragsschwachen Böden im Maßstab der Ertragsmesszahlen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, aber einem grundsätzlichen Flächenausgleich zum späteren Zeitpunkt wird nicht zugestimmt.	Kenntnisnahme.

IX.	Ihren Ausführungen in der Begründung auf Seite 14 unter Punkt 2.2 stimmen wir nicht zu. Eine mehrfach vorkommende Inanspruchnahme von Vorrangflächen Landwirtschaft innerhalb des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein Westerwald führt grundsätzlich zu einem Zielabweichungsverfahren. Des Weiteren ist uns kein Monitoring zur Alternativenprüfung bekannt. Die Inbesitznahme einzelner Standorte ist keine Alternativenprüfung und die Eigentumsverhältnisse bestimmen nicht die Raumordnerischen Ziele. Des Weiteren entwickeln sich nicht die Flächennutzungspläne aus den Bebauungsplänen heraus und somit „muss“ der Kriterienkatalog der Verbandsgemeinde Diez auch den Forderungen des Regionalen Raumordnungsplanes entsprechen. Wir halten uns in weiteren Verfahren, weitere Bedenken offen und bitten um eine Beteiligung.	Lediglich die Flächen für die geplanten PV-Freiflächenanlage in Charlottenberg und Laurenburg liegen tw. in einem Vorranggebiet Landwirtschaft. Für Charlottenberg wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, welches positiv beschieden wurde. In Laurenburg wurde ebenfalls ein Zielabweichungsverfahren/ eine Raumverträglichkeitsprüfung angestoßen. Das Verfahren ruht jedoch aktuell aufgrund weiterer zu klärende Punkte. In diesem Zuge wurde bei beiden Verfahren eine Alternativenprüfung durchgeführt. Die Bedenken gegen die Planung werden auf Ebene der Bebauungsplanverfahren entsprechend behandelt/ berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen der Bebauungsplanverfahren. An der Planung wird festgehalten.
Beschlussvorschlag Für die Flächen in Charlottenberg und Laurenburg wurden Zielabweichungsverfahren angestoßen, bzw. in Charlottenberg bereits positiv beschieden. Die Bedenken, die im Rahmen der VRP Holzappel/ Langenscheid geäußert wurden, werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens behandelt/ berücksichtigt. An der Planung wird festgehalten.		

Abstimmung: X Einstimmig **Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **Enthaltungen**

10	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht	29.04.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes: Licht zählt gem. § 3 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG- zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen können schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit hervorrufen. Zur Beurteilung sind bisher keine gesetzlichen Regelungen erlassen, weshalb die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) als maßgeblich gelten. Bei der Betrachtung von PV-Anlagen spielt vor allem die Blendung eine Rolle. Kritische Immissionsorte sind dabei solche, die sich in einem 100 m Radius westlich oder östlich der Anlage befinden. Im vorliegenden Fall schließt das Plangebiet „Holzappel/Langenscheid PV-Freiflächenanlage“ unmittelbar östlich an ein Wohngebiet der Ortschaft Holzappel an und erfüllt somit die o.g. Kriterien für einen kritischen Immissionsort bezüglich Blendung. Da erhebliche Belästigungen i.S.d. BImSchG nicht ausgeschlossen werden können, wird es wie auch im Kapitel 5.4.3 beschrieben als sinnvoll erachtet, die Blendwirkung im anschließenden Bauleitplanverfahren im Rahmen eines Blendgutachtens zu beurteilen und ggf. Maßnahmen zur Eindämmung der Blendwirkung zu treffen.	Der nebenstehende Hinweis wird in Kapitel 7 aufgenommen. Die Bedenken bzgl. Blendung/ Empfehlung Blendgutachten werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens PV-Freiflächenanlage Holzappel/ Langenscheid entsprechend behandelt/ berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
II.	<u>Hinweis:</u> Für die Erweiterung der zentralen Sportanlage in der Ortsgemeinde Holzappel ist die Zuständigkeit der Struktur- und	Kenntnisnahme.

	Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz nicht gegeben.	
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

11	Magistrat der Stadt Limburg a. d. Lahn	30.04.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Zuge der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden seitens der Stadt Limburg keine Bedenken oder Anregungen gegen die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Diez vorgebracht, da die Belange der Kreisstadt nicht berührt werden.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

12	Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur – Sachgebietsleiterin 2.1 Planen und Bauen	02.05.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir bedanken uns für die Beteiligung in o.g. Verfahren zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Diez und teilen mit, dass die Interessen der Verbandsgemeinde Montabaur nicht nachteilig tangiert werden und insofern <u>keine Anregungen oder Bedenken</u> gegen die Planung vorgetragen werden. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird begrüßt.	Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

13	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	05.05.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die VG Diez beabsichtigt mit der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nachfolgende Flächenausweisungen: 2.1.1 Diez, Gemeindebedarfsfläche Schule 2.1.2 Holzappel, Erweiterung Zentrale Sportanlage 2.1.3 Holzappel, Gemeindebedarfsfläche Kindergarten 2.1.4 Holzappel und Langenscheid, PV-Freiflächenanlage 2.1.5 Charlottenberg, PV-Freiflächenanlage 2.1.6 Dörnberg, PV-Freiflächenanlage 2.1.7 Laurenburg, PV-Freiflächenanlage 2.1.8 Altendiez, PV-Freiflächenanlage	Kenntnisnahme.
II.	<u>Oberflächengewässer/ Überschwemmungsgebiete</u> Die Ausweisung 2.1.1 Diez, Gemeinbedarfsfläche Schule liegt teilweise innerhalb des 40 m - Bereiches und des mit Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebietes der Aar, Gewässer II. Ordnung. Entsprechend der Vorabstimmung zwischen VG Diez, KV Rhein-Lahn und SGD Nord ist zu beachten: – Das Flurstück 101 (nordöstlich des Schläferweges) ist aus der Gemeinbedarfsfläche herauszunehmen. Eine Befestigung und Nutzung (z.B. als Parkplatz) ist hier nicht zulässig.	Das Flurstück 101 nordöstlich des Schläferweges liegt nicht innerhalb der Gemeinbedarfsfläche. Der Hinweis, dass eine Befestigung und Nutzung (z.B. als Parkplatz) hier nicht zulässig sind, wird in Kapitel 5.1.1 ergänzt. Die nebenstehenden Hinweise werden in Kapitel 7 aufgenommen. Das Bauvorhaben wird im entsprechenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert und die

	– Der überschwemmungsgefährdete Bereich (südwestlich des Schläferweges) kann als Freifläche überplant werden. – Bauliche Anlagen sind außerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereiches zu errichten. Weitere Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete sind von den Flächenausweisungen nicht unmittelbar betroffen. Die Flächen bei den Ausweisungen 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6 für PV-Freiflächenanlagen befinden sich teilweise in Quellbereichen von Gewässern III. Ordnung. Bei der weiteren Planung ist der Schutz der Quellen und Feuchtbereiche zu berücksichtigen.	nebenstehenden Punkte entsprechend behandelt/berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
III.	<u>Wasserschutzgebiete</u> Von der Ausweisung 2.1.4 Holzappel und Langenscheid, PV-Freiflächenanlage sind die Wasserschutzgebiete „Stollen Scheidt“ und „Stollen Geilnau“ betroffen. Hierzu hatten wir im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 18 LPIG zunächst am 28.03.2023 gegenüber der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Stellung genommen. Die hinsichtlich der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes offenen Fragen konnten erst im Anschluss geklärt werden. Das entsprechende Dokument (Prüfkriterien/Nebenbestimmungen PV-Freiflächenanlage innerhalb der Schutzzone III der WSG Stollen Geilnau und Stollen Scheidt, einschließlich eines Lageplanes) ist als Anlage beigefügt und im weiteren Verfahren zu beachten.	Die Wasserschutzgebiete wurden in Kapitel 4.9.4 bereits aufgelistet. Es wird ein Hinweis in Kapitel 7 aufgenommen, dass die Wasserschutzgebiete im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen sind. Die bereits erhaltenen Rückmeldungen/ Anregungen im Zuge der VRP werden im Bebauungsplanverfahren entsprechend behandelt/ berücksichtigt. Grundsätzlich erfolgt die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage so, dass die Wasserschutzgebiete nicht tangiert werden und keine schädlichen Stoffe austreten. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
IV.	Von der Ausweisung 2.1.8 Altendiez, PV-Freiflächenanlage ist das Heilquellenschutzgebiet Fachingen betroffen. Hierzu ist von der SGD Nord Regionalstelle Montabaur im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens von den Zielen des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) am 22.08.2024 eine	Die bereits im Zuge des ZAV eingegangene Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren entsprechend behandelt/ berücksichtigt. Es wird ein Hinweis in Kapitel 7 aufgenommen, dass das Heilquellenschutzgebiet im

	Stellungnahme gegenüber der Landesplanungsbehörde ergangen. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt und im Verfahren zu beachten.	Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich erfolgt die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage so, dass die Wasserschutz/ Heilquellenschutzgebiete nicht tangiert werden und keine schädlichen Stoffe austreten. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
V.	<u>Ver- und Entsorgung</u> Im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne, insbesondere Erweiterung Schule Diez und Erweiterung Kindergarten in Holzappel, sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG zur getrennten Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser zu beachten.	Der nebenstehende Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren entsprechend behandelt/ berücksichtigt. Der nebenstehende Hinweis wird in Kapitel 7 aufgenommen. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
VI.	<u>Altablagerungen / Bodenschutz</u> Die Planflächen sind derzeit nicht im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz kartiert. Lediglich die geplante Umwandlung in eine Sonderbaufläche zur geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Dörnberg grenzt an eine im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz kartierte Altablagerungsfläche an. Es handelt sich dabei um die „Ab-lagerungsstelle Dörnberg, Bergerhof“ mit der Erhebungsnummer 141 03 030-0208. Der Bereich wurde zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub, Siedlungsabfällen und Abfällen unbekannter Art und Herkunft genutzt. Das Altstandortkataster mit der Erhebung ehemaliger Industrie-/Gewerbestandorte (Flächen stillgelegter Anlagen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) liegt für die Bereiche bisher nicht vor. Eine diesbezügliche Prüfung ist daher nicht erfolgt.	Der nebenstehende Hinweis wird im Bebauungsplanverfahren entsprechend behandelt/ berücksichtigt. Die „Ab-lagerungsstelle Dörnberg, Bergerhof“ wird in Kapitel 4.6.2 bei den angrenzenden Nutzungen ergänzt. Der nebenstehende Hinweis wird in Kapitel 7 aufgenommen. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

14	Westnetz GmbH	06.05.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	110-kV-Hochspannungsfreileitung Staffel – Holzappel, Bl. 0141 (Maste 40 bis 43) Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsleitungen, wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net. Die in der Begründung unter Punkt 2.1.4 „Holzappel/Langenscheid PV-Freiflächenanlage“ genannte Fläche liegt teilweise im Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Die bestehende Hochspannungsleitung ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und	Die Leitung und der Schutzstreifen werden zeichnerisch und textlich (Kapitel 4.4.1 und 6.1.4) in der FNP-Fortschreibung aufgenommen. Es wird ein Hinweis zur Hochspannungsleitung und zur frühzeitigen Abstimmung mit der Westnetz GmbH in Kapitel 7 aufgenommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Lage und der Schutzstreifen in den Unterlagen konkretisiert. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

	betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitung gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitung sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Darüber hinaus ist bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage noch Folgendes zu berücksichtigen: Die Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass die Hochspannungsfreileitungsmaste auch weiterhin mit schwerem Gerät erreichbar bleiben. Durch den Bau einer Photovoltaikanlage mit der dazugehörigen Zuananlage wird die Erreichbarkeit der Hochspannungsfreileitung und der Maste stark eingeschränkt. Je nach Geländetopografie kann es	
--	--	--

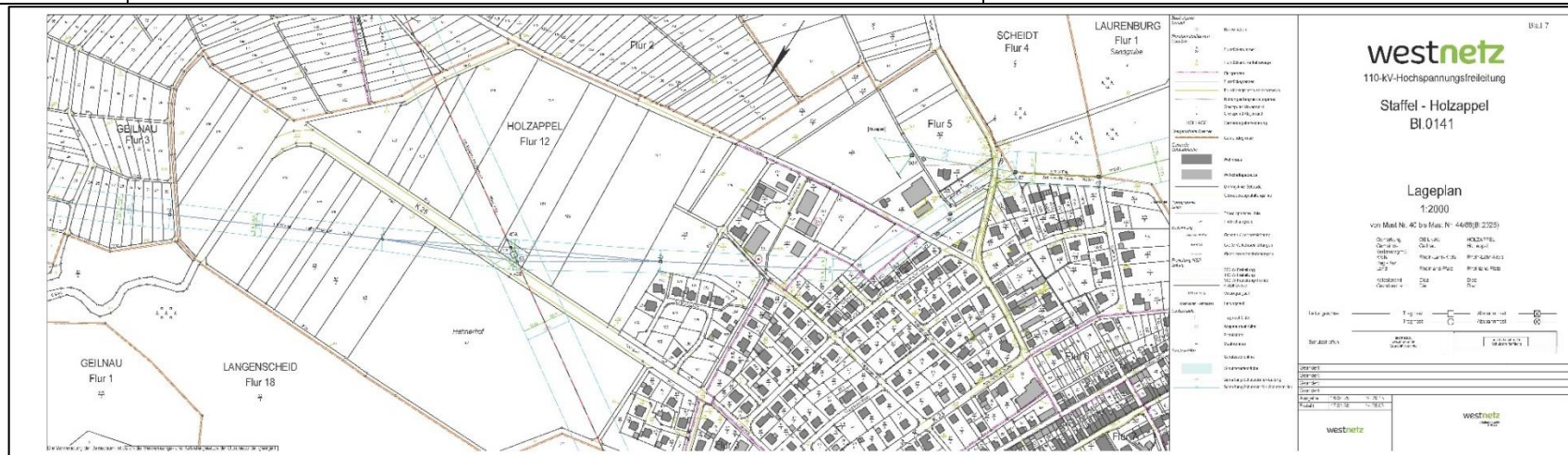
	deshalb erforderlich werden, zusätzliche Tore mit Schlüsselkästen zu installieren. Außerdem kann dies dazu führen, dass die Grundstücke nicht optimal mit Photovoltaikanlagen bestückt werden können. Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird. Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen. Die Schattenbildung durch eine Hochspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen: Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. – Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden.	
--	--	--

	Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Hochspannungsfreileitung. Unter den Leiterseilen einer Hochspannungsfreileitung ist mit Vogel-schlag und Eisabwurf zu rechnen. Wir empfehlen deshalb, die Photovoltaik-elemente nicht unterhalb der Hochspannungsfreileitung zu planen. Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaikanlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung - wie oben bereits erläutert - erforderlich. In dieser Vereinbarung wird u. a. Folgendes stehen: "Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Westnetz GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Die Westnetz GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden. Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Westnetz GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Westnetz GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen." Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.	
--	---	--

Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Beschlussvorschlag

Die Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH wird in der Planzeichnung auf der Fläche der PV-Freiflächenanlage Holzappel/ Langenscheid eingezeichnet.

Abstimmung: **X** Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen

15	Landesforsten Rheinland-Pfalz – Forstamt Lahnstein	09.05.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Für die bezeichneten Vorhaben wurden von uns bereits Stellungnahmen im Zuge der Verfahren zur Raumordnung und Landesplanung gegenüber der Kreisverwaltung Rhein-Lahn abgegeben. Diese sind als Anlage beigefügt. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
II.	SN Forstamt Lahnstein - Vereinfachte raumordnerische Überprüfung gern. § 18 LPlG; Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Charlottenberg vom 07.12.2022 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit: <u>Sachverhalt:</u> Das Plangebiet bei Charlottenberg grenzt westlich an Wald an. Es handelt sich dort um ein Buchen-/Eichenaltholz, das getrennt durch die K 22 der Planfläche westlich vorgelagert ist. Der Bestand hat eine Oberhöhe von ca. 30 Metern und hat damit seine Endhöhe weitgehend erreicht. Die geplante FFPV erstreckt sich auf ca. 7,3 ha zur Zeit landwirtschaftlich genutzter Fläche. Betroffen sind hier die Flurstücke auf der Gemarkung Charlottenberg Flur 2, Nr. 2/1, 2/2, 3 und 4. Beim angrenzenden Wald wurden in jüngster Vergangenheit bereits einige Randbäume im Zuge von Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang der K 22 entnommen. Die Altbäume zeigen Schäden durch Trocknis im Zuge des Klimawandels. <u>Forstliche Bewertung:</u> Die vorgeschlagenen Flächen für Photovoltaikanlagen grenzen unmittelbar an bestehende Waldflächen an. Es kann daher im Tagesverlauf zu einer Verschattung durch den angrenzenden Wald kommen. Daher sind bei Errichtung von FFPV-	Der nebenstehende Hinweis zur forstlichen Bewertung wird in Kapitel 7 aufgenommen. Darüber hinaus werden die forstwirtschaftlichen Belange in den nachfolgenden Planungsschritten auf Bebauungsplanebene weiter berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

	Anlagen an bestehenden Wald zur Vermeidung einer Verschattung folgende Abstände zum Wald (siehe Vollzugshinweise über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018) zu, berücksichtigen: • Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m) • Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m) • Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m) Durch diese Empfehlungen zur Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungerschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert. Aus forstbehördlicher Sicht halten wir es für erforderlich Baugrenzen mit einem Sicherheitsabstand zum bestehenden Wald im Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan festzusetzen, um die FFPV-Anlagen vor Verschattung bzw. Beschädigung zu schützen. Das Forstamt kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein Ermessen bei der Beurteilung der Mindestabstände ausüben: Um eine ungestörte forstliche Nutzung der westlich angrenzenden Waldbereiche zu gewährleisten und möglicher Gefahren wie Windwurf oder Waldbrand begegnen zu können, wird <u>westlich ein Sicherheitsabstand von mindestens 60 m</u> bis zum Rand der Photovoltaikanlage gefordert.	
--	--	--

III.	SN Forstamt Lahnstein - Vereinfachte raumordnerische Überprüfung gem. § 18 LPlG; Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in den Ortsgemeinden Holzappel und Langenscheid vom 08.12.2022 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit: <u>Sachverhalt:</u> Das Plangebiet bei Holzappel/Langenscheid grenzt in Teilen westlich, nördlich und östlich an Wald an. Es handelt sich dort größtenteils um mittelaltes (60-100 jähriges) Laubholz mit feldseitiger Traufbildung sowie Douglasie im Reinbestand. Die Bestände haben eine Oberhöhe von ca. 28 Metern, die Endhöhe insbesondere der Douglasie dürfte bei ca. 35-40 Metern liegen. Die geplante FFPV erstreckt sich auf ca. 15 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Betroffen sind hier die Flurstücke auf der Gemarkung Holzappel Flur 12, Nr. 97, 98/1, 98/2, 98/3, 100,101, 101, 103 und auf der Gemarkung Langenscheid Flur 18 Flurstück 22/5 (teilweise). <u>Forstliche Bewertung:</u> Die vorgeschlagenen Flächen für Photovoltaikanlagen grenzen unmittelbar an bestehende Waldflächen an. Es wird daher im Tagesverlauf zu einer Verschattung durch den angrenzenden Wald kommen. Daher sind bei Errichtung von FFPV-Anlagen an bestehenden Wald zur Vermeidung einer Verschattung folgende Abstände zum Wald (siehe Vollzugshinweise über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018) zu berücksichtigen: • Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m) • Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)	Der nebenstehende Hinweis zur forstlichen Bewertung wird in Kapitel 7 aufgenommen. Darüber hinaus werden die forstwirtschaftlichen Belange in den nachfolgenden Planungsschritten auf Bebauungsplanebene weiter berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
-------------	--	---

	Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m) Durch diese Empfehlungen zur Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungerschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert. Aus forstbehördlicher Sicht halten wir es für erforderlich Baugrenzen mit einem Sicherheitsabstand zum bestehenden Wald im Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan festzusetzen, um die FFPV-Anlagen vor Verschattung bzw. Beschädigung zu schützen. Das Forstamt kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein Ermessen bei der Beurteilung der Mindestabstände ausüben: Um eine ungestörte forstliche Nutzung der angrenzenden Waldbereiche zu gewährleisten und möglicher Gefahren wie Windwurf oder Waldbrand begegnen zu können, wird <u>westlich und östlich</u> ein <u>Sicherheitsabstand von mindestens 60 m</u> bis zum Rand der Photovoltaikanlage gefordert. <u>Nördlich</u> halten wir einen Abstand von 30 Metern für ausreichend.	
IV.	SN Forstamt Lahnstein - Raumordnungsverfahren gem. § 17 LPlG, Antrag der Fa. Buß Solar GmbH, Borken zur Errichtung einer FFPV in Laurenburg vom 30.05.2023 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit: <u>Sachverhalt:</u>	Der nebenstehende Hinweis zur forstlichen Bewertung wird in Kapitel 7 aufgenommen. Darüber hinaus werden die forstwirtschaftlichen Belange in den nachfolgenden Planungsschritten auf Bebauungsplanebene weiter berücksichtigt.

Das Plangebiet bei Laurenburg grenzt südlich, östlich und nordöstlich an Wald an. Es handelt sich dort um unterschiedliche Waldbestände, die in der beigefügten Anlage näher beschrieben sind. Die geplante FFPV erstreckt sich auf ca. 17,18 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche. Betroffen sind hier die Flurstücke auf der Gemarkung Laurenburg Flur 6 Nr. 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 44, 46, 47, 48, 52, 53, 54, 55 und 56. <u>Forstliche Bewertung:</u> Die vorgeschlagenen Flächen für Photovoltaikanlagen grenzen teilweise unmittelbar an bestehende Waldflächen an. Es wird daher im Tagesverlauf zu einer Verschattung durch den angrenzenden Wald kommen. Daher sind bei Errichtung von FFPV-Anlagen an bestehenden Wald zur Vermeidung einer Verschattung folgende Abstände zum Wald (siehe Vollzugshinweise über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018) zu berücksichtigen: • Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m) • Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m) • Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m) Durch diese Empfehlungen zur Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungserschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.	Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
---	---

	Aus forstbehördlicher Sicht halten wir es für erforderlich Baugrenzen mit einem Sicherheitsabstand zum bestehenden Wald im Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan festzusetzen, um die FFPV-Anlagen vor Verschattung bzw. Beschädigung zu schützen. Das Forstamt kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein Ermessen bei der Beurteilung der Mindestabstände ausüben: Um eine ungestörte forstliche Nutzung der angrenzenden Waldbereiche zu gewährleisten und möglicher Gefahren wie Windwurf oder Waldbrand begegnen zu können, wird <u>nordöstlich und östlich ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m</u> bis zum Rand der Photovoltaikanlage gefordert. <u>Südlich halten wir einen Abstand von 30 Metern</u> für ausreichend. Die Zuwegungen in die östlich gelegenen Waldabteilungen der Gemeinde Scheidt und Laurenburg müssen uneingeschränkt weiter nutzbar sein.	
V.	SN Zentralstelle der Forstverwaltung - Antrag auf Zulassung einer Abweichung von Zielen des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Altendiez mit einer Größe von 14 ha vom 30.08.2024 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Abstimmung mit dem Forstamt Lahnstein, teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zum o.g. Zielabweichungsverfahren Folgendes mit: Die Zielabweichung betrifft die Überlagerung des geplanten Standortes der FPV-Anlage im Bereich der Ortsgemeinde Altendiez mit einem im RROPI Mittelrhein-Westerwald ausgewiesenen Regionalen Grünzugs sowie dem großen Flusstal der Lahn.	Der nebenstehende Hinweis zur forstlichen Bewertung wird in Kapitel 7 aufgenommen. Darüber hinaus werden die forstwirtschaftlichen Belange in den nachfolgenden Planungsschritten auf Bebauungsplanebene weiter berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Lage des Vorhabengebietes:



Das Vorhabengebiet liegt auf einem nach Süden und Osten leicht abfallenden Höhenplateau oberhalb der Lahn und einer Schienenstrecke der DB. Bei dem Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die zwischen Waldflächen liegen. Das Plangebiet wird von mehreren, teils asphaltierten Wirtschaftswegen durchzogen, die die spätere FPV-Anlage gliedern.

Forstfachliche Belange sind nur randlich betroffen. Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu vermeiden, standörtlich bedingte Sicherheitsabstände zum bestehenden Wald einzuhalten (siehe Neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen).

Die darin genannten Abstandsregeln zum Wald stellen zum einen sicher, dass durch eine geeignete Standortwahl während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zum anderen ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Bei der vorliegenden Modulbelegungsplanung wird ein Abstand von nur ca. 15 m zum angrenzenden Wald eingehalten, was viel zu gering ist. Hier geht es nicht um Verschattung, sondern um die Sicherstellung der Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Bewirtschaftungseinschränkungen. Der Wald befindet sich in Hanglage und kann daher nur durch Seilzugverfahren bewirtschaftet werden. Zum Ausschluss von zukünftigen Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungerschwernissen sowie zur etwaigen Waldbrandbekämpfung ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zur PV-Anlage unvermeidbar. Dieser sollte westlich und östlich nicht weniger als 50 m bis zum Rand der Photovoltaikanlage betragen und südlich halten wir einen Abstand von 60 Metern für erforderlich. Diese Sicherheitsabstände liegen auch wesentlich unter den vom Land geforderten Abständen. Diese Sicherheitsabstände zum Wald sollten als Baugrenze im Bebauungsplan abgebildet werden.

Die Zuwegung in die östlich gelegene Waldabteilung 2a der Gemeinde Altdiez muss uneingeschränkt weiter nutzbar sein. Zusätzlich ist eine Haftungsverzichtserklärung hinsichtlich etwaiger Sachschäden durch abbrechende Äste oder umstürzende Bäume zu empfehlen.

Fazit:

Wir stimmen der Zielabweichung in Abstimmung mit dem Forstamt Lahnstein nur unter der Voraussetzung zu, wenn die von uns geforderten Sicherheitsabstände von 50 m und 60 m Breite zu den angrenzenden Waldbeständen eingehalten werden, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse fortführen zu können. Dieser Abstand sollte als Baugrenze im Bebauungsplan (Zaun + Solarpaneel) planerisch abgebildet werden. Durch die Zunahme an Extremwittersituationen (insbesondere Sturm, Hitze und Trockenheit) kann damit auch der ordnungsgemäße Betrieb der baulichen Anlage sichergestellt werden.

	Ungeachtet dessen empfehlen wir, dass die Betreiber eine Haftungsverzichterklärung mit den betroffenen Waldbesitzenden abschließen, da in Zukunft zunehmend im Zuge des Klimawandels mit Extremwetterlagen zu rechnen ist, damit die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt werden. Das Forstamt Lahnstein erhält Durchschrift dieser Stellungnahme. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	
VI.	SN Forstamt Lahnstein - Vereinfachte raumordnerische Überprüfung gern. §§ 16 ROG i.V.m. 18 LPIG Antrag der Fa. Buß Solar GmbH, Borken zur Errichtung einer FFPV in Dörnberg, Flur 10 Nr. 15/6 vom 07.04.2025 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit: <u>Sachverhalt:</u> Das Plangebiet bei Dörnberg grenzt (nord-)östlich und süd(öst-)lich an Wald an. Es handelt sich dort um unterschiedliche Waldbestände, die in der beigefügten Anlage näher beschrieben sind. Die geplante FFPV erstreckt sich auf ca. 6,5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. <u>Forstliche Bewertung:</u> Die vorgeschlagenen Flächen für Photovoltaikanlagen grenzen teilweise unmittelbar an bestehende Waldflächen an. Es wird daher im Tagesverlauf zu einer Verschattung durch den angrenzenden Wald kommen. Daher sind bei Errichtung von FFPV-Anlagen an bestehenden Wald zur Vermeidung einer Verschattung folgende Abstände zum Wald (siehe Vollzugshinweise über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018) zu berücksichtigen:	Der nebenstehende Hinweis zur forstlichen Bewertung wird in Kapitel 7 aufgenommen. Darüber hinaus werden die forstwirtschaftlichen Belange in den nachfolgenden Planungsschritten auf Bebauungsplanebene weiter berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

	• Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m) • Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m) • Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m) Durch diese Empfehlungen zur Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungserschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert. Aus forstbehördlicher Sicht halten wir es für erforderlich Baugrenzen mit einem Sicherheitsabstand zum bestehenden Wald im Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan festzusetzen, um die FFPV-Anlagen vor Verschattung bzw. Beschädigung zu schützen. Das Forstamt kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein Ermessen bei der Beurteilung der Mindestabstände ausüben: Um eine ungestörte forstliche Nutzung der angrenzenden Waldbereiche zu gewährleisten und möglicher Gefahren wie Windwurf oder Waldbrand begegnen zu können, wird <u>östlich ein Sicherheitsabstand von mindestens 40 m</u> bis zum Rand der Photovoltaikanlage gefordert. <u>Südlich halten wir einen Abstand von 60 Metern</u> für ausreichend.	
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

--

16	IHK-Regionalstelle Montabaur	13.05.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Vielen Dank für die Einbindung in das o. g. Verfahren. Da aus Sicht der IHK Koblenz, Regionalgeschäftsstelle Montabaur, wirtschaftliche Belange durch die Planung direkt nicht betroffen scheinen, machen wir keine Eingabe geltend.	Kenntnisnahme.
II.	Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die von Bedeutung für die hiesigen Unternehmen sind, bitten wir um erneute Einbindung als Vertretung der regionalen Wirtschaft.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

17	PLEdoc GmbH	13.05.2025																																																																																											
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung																																																																																											
I.	<u>Geltungsbereich PV-Freiflächenanlage Holzappel / Langenscheid:</u> <table><tr><th>lfd. Nr.</th><th>Eigentümer</th><th>Leitungstyp</th><th>Status</th><th>Leitungsnr.</th><th>DN</th><th>Blatt</th><th>Schutzstreifen</th><th>Beauftragter</th></tr><tr><td>1</td><td rowspan="2">METG</td><td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td><td rowspan="2">in Betrieb</td><td>022000000</td><td>900</td><td>305 bis 306</td><td rowspan="2">14</td><td rowspan="2">Kai Ripl 06439/918-00 Scheidt</td></tr><tr><td>2</td><td>Ferngasleitung</td><td>422000000</td><td>900</td><td>313</td></tr><tr><td>3</td><td>InfraServ GmbH & Höchst KG (ehem. Höchst AG)</td><td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td><td>in Betrieb</td><td>853000000</td><td>250</td><td>257 bis 258</td><td>8</td><td>Kai Ripl 06439/918-00 Scheidt</td></tr><tr><td colspan="9">Im Nahbereich</td></tr><tr><td>4</td><td>Open Grid Europe</td><td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td><td>in Betrieb</td><td>022019000</td><td>600</td><td>3</td><td>10 m</td><td>Kai Ripl 06439/918-00 Scheidt</td></tr><tr><td>5</td><td>Open Grid Europe</td><td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td><td>in Betrieb</td><td>083000000</td><td>1000</td><td>378</td><td>10 m</td><td>Kai Ripl 06439/918-00 Scheidt</td></tr></table> <u>Geltungsbereich PV-Freiflächenanlage Laurenburg:</u> <table><tr><th>lfd. Nr.</th><th>Eigentümer</th><th>Leitungstyp</th><th>Status</th><th>Leitungsnr.</th><th>DN</th><th>Blatt</th><th>Schutzstreifen</th><th>Beauftragter</th></tr><tr><td>1</td><td rowspan="2">METG</td><td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td><td rowspan="2">in Betrieb</td><td>022000000</td><td>900</td><td>312 bis 313</td><td rowspan="2">14</td><td rowspan="2">Kai Ripl 06439/918-00 Scheidt</td></tr><tr><td>2</td><td>Ferngasleitung</td><td>422000000</td><td>900</td><td>406</td></tr><tr><td>3</td><td>InfraServ GmbH & Höchst KG (ehem. Höchst AG)</td><td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td><td>in Betrieb</td><td>853000000</td><td>250</td><td>265</td><td>8</td><td>Kai Ripl 06439/918-00 Scheidt</td></tr></table> alle weiteren Geltungsbereiche: <i>- nicht berührt -</i> Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie einen Auszug der Planzeichnung mit Darstellung der eingangs aufgeführten Ferngasleitungen und entsprechender Beschriftung. Beachten Sie bitte, dass	lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter	1	METG	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	022000000	900	305 bis 306	14	Kai Ripl 06439/918-00 Scheidt	2	Ferngasleitung	422000000	900	313	3	InfraServ GmbH & Höchst KG (ehem. Höchst AG)	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	853000000	250	257 bis 258	8	Kai Ripl 06439/918-00 Scheidt	Im Nahbereich									4	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	022019000	600	3	10 m	Kai Ripl 06439/918-00 Scheidt	5	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	083000000	1000	378	10 m	Kai Ripl 06439/918-00 Scheidt	lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter	1	METG	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	022000000	900	312 bis 313	14	Kai Ripl 06439/918-00 Scheidt	2	Ferngasleitung	422000000	900	406	3	InfraServ GmbH & Höchst KG (ehem. Höchst AG)	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	853000000	250	265	8	Kai Ripl 06439/918-00 Scheidt	Die Darstellung der Ferngasleitungen in den Flächen Laurenburg und Holzappel/ Langenscheid werden in der Planzeichnung der FNP-Fortschreibung entsprechend angepasst. Es wird ein Hinweis zu den Ferngasleitungen und zur frühzeitigen Abstimmung mit der PLEdoc GmbH in Kapitel 7 aufgenommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Lage sowie der Schutzstreifen in den Unterlagen konkretisiert und die Hinweise ausführlich aufgenommen. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter																																																																																					
1	METG	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	022000000	900	305 bis 306	14	Kai Ripl 06439/918-00 Scheidt																																																																																					
2		Ferngasleitung		422000000	900	313																																																																																							
3	InfraServ GmbH & Höchst KG (ehem. Höchst AG)	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	853000000	250	257 bis 258	8	Kai Ripl 06439/918-00 Scheidt																																																																																					
Im Nahbereich																																																																																													
4	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	022019000	600	3	10 m	Kai Ripl 06439/918-00 Scheidt																																																																																					
5	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	083000000	1000	378	10 m	Kai Ripl 06439/918-00 Scheidt																																																																																					
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter																																																																																					
1	METG	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	022000000	900	312 bis 313	14	Kai Ripl 06439/918-00 Scheidt																																																																																					
2		Ferngasleitung		422000000	900	406																																																																																							
3	InfraServ GmbH & Höchst KG (ehem. Höchst AG)	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	853000000	250	265	8	Kai Ripl 06439/918-00 Scheidt																																																																																					

	die Darstellung der Ferngasleitungen in diesem Auszug lediglich als grobe Übersicht geeignet ist.	
II.	Des weiteren erhalten Sie aus den Berührungsbereichen die entsprechenden Bestandspläne, in denen wir zur besseren Übersicht die angezeigten Geltungsbereiche in roter Farbe angelegt haben. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Ferngasleitung. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Lage sowie der Schutzstreifen in den Unterlagen konkretisiert und die Hinweise ausführlich aufgenommen. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
III.	Wie wir den Unterlagen entnehmen, soll in den jeweils berührten Geltungsbereichen eine PV-Freiflächenanlage ausgewiesen werden. Die Konkretisierung der Planung wird im weiteren Verfahren bzw. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Beigefügt erhalten Sie auch ein Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. Die dort genannten Anregungen und Hinweise sind zwingend bei allen Bauleitplanverfahren im Bereich und / oder in der Nähe von Versorgungsanlagen der OGE zu beachten.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Lage sowie der Schutzstreifen in den Unterlagen konkretisiert und die Hinweise ausführlich aufgenommen. Es wird ein Hinweis zu den wesentlichen Auflagen/ Punkten aus dem Merkblatt der OGE in Kapitel 7 aufgenommen. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
IV.	Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitungen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen der Flächennutzungsplanung keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.	Der Bestandsschutz der Ferngasleitungen wird gewährleistet. Es entstehen durch die Planungen keine Nachteile oder Einschränkungen. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

V.	Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitungen haben, mit uns im weiteren Verfahren abzustimmen sind. Schon jetzt weisen wir darauf hin, dass die Aufstellung von Solarmodulen incl. deren Aufständigung nur außerhalb des Schutzstreifens erfolgen darf.	Es wird ein Hinweis zu den Auflagen im Schutzstreifen sowie zur erneuten Abstimmung in Kapitel 7 aufgenommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Lage sowie der Schutzstreifen in den Unterlagen konkretisiert und die Hinweise ausführlich aufgenommen. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
VI.	Hinsichtlich des notwendigen Umfang und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß der frühzeitigen Beteiligung werden von unserer Seite keine besonderen Angaben gemacht. Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem bzw. an den Folgeverfahren.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag Die Ferngasleitungen werden in der Planzeichnung entsprechend eingezeichnet, bzw. die bereits eingezeichneten Ferngasleitungen gemäß den Angaben von PLEdoc angepasst. Abstimmung: X Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen		

18	Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises	15.05.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir bedanken uns für die Übersendung Ihres v. g. Schreibens. Nach Durchsicht der Unterlagen geben wir folgende Anregungen zur Planung: <u>Untere Wasserbehörde:</u> Gegen die Fortschreibung des vorliegenden Flächennutzungsplans der VG Diez bestehen keine grundsätzlichen wasser- und bodenschutzrechtlichen Bedenken. Im Kapitel 4.9 „Schutzgebiete, Schutzstatus und Biotope“ der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Diez ist für jede Gemeinde die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten (Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete) beschrieben. Vor diesem Hintergrund wird eine erneute detaillierte Auflistung dieser betroffenen Gebiete als nicht erforderlich angesehen.	Kenntnisnahme.
II.	Altlasten, sturzflutgefährdete Flächen, Anlagen am Gewässer/ in Gewässernähe und Überschwemmungsgebiete sind unter den Folgen den Unterpunkten aufgelistet. Von wasserrechtlicher Bedeutung sind folgende Sachverhalte: 1. <u>Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers</u> Bei gesammelter, gezielter Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser (Versickerung) oder in ein Oberflächengewässer ist ein Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis muss vor Baubeginn vorliegen.	Die nebenstehenden wasserrechtlich bedeutsamen Belange/ Hinweise werden in Kapitel 7 aufgenommen. Darüber hinaus werden die wasserrechtlich bedeutsamen Belange/ Hinweise in den nachfolgenden Planungsschritten auf Bebauungsplanebene weiter berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

	Die Voraussetzungen für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser (z.B. Versickerungsfähigkeit des Bodens) oder in ein Oberflächengewässer (z.B. Gewässerverträglichkeit) sind im Rahmen des nachgeordneten Verfahrens bzw. der jeweiligen Bauleitplanung zu prüfen. 2. <u>Anlagen am Gewässer oder in Gewässernähe</u> Maßnahmen oder Vorhaben, welche im 40 m-Bereich von Gewässern I. oder II. Ordnung oder im 10 m-Bereich von Gewässern III. Ordnung durchgeführt werden sollen und nicht nach anderen Rechtsvorschriften Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind (z.B. baugenehmigungspflichtig), sind nach Wasserrecht zu genehmigen. Hierfür ist ein Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde rechtzeitig und vor Baubeginn einzureichen. Die erteilte wasserrechtliche Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen. Gemäß Plandarstellung befinden sich folgende Vorhaben (teilweise) im 40 m-Bereich Gewässer 2. Ordnung oder im 10 m-Bereich Gewässer 3. Ordnung. Das Plangebiet „Diez Gemeindebedarfsfläche Schule“ liegt teilweise im 40 m-Bereich der Aar, Gewässer 2. Ordnung. Gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch	
--	--	--

	Hochwasser anzupassen. 3. <u>Überschwemmungsgebiete</u> Für Maßnahmen in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die obere Wasserbehörde (SGD Nord, Regionalstelle Montabaur) erforderlich. Hierbei verweisen wir erneut auf den § 5 WHG (s. auch letzter Absatz unter Abschnitt 2. Anlagen am Gewässer oder in Gewässernähe). Eine Betroffenheit der jeweils dargestellten Gebiete ist nach den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar. 4. <u>Wasserschutzgebiete</u> Maßnahmen in Wasserschutzgebieten sollten vorab mit der oberen Wasserbehörde (SGD Nord, Regionalstelle Montabaur) abgestimmt werden. 5. <u>Sturzflut</u> Gemäß Plandarstellung sind folgende Vorhaben bei einem außergewöhnlichen Starkregen (SR17) Sturzflut-/Starkregengefährdet: Nach der Sturzflutgefahrenkarte des Landes kann sich im Bereich des Plangebiet Diez Gemeinbedarfsfläche Schule, bei Starkregenereignissen Oberflächenwasser ausbreiten. Bei einem außergewöhnlichen Starkregen (Starkregenindex 7), welches ungefähr einem 100-jährigen Ereignis entspricht, können dabei Wassertiefen von < 50 cm und Fließgeschwindigkeiten < 1,0 m/s erreicht werden. Es wird empfohlen, diese Gefährdung bei einer zukünftigen Bebauung entsprechend zu berücksichtigen.	
--	--	--

	Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 37 WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher gelegenen Grundstücks behindert werden darf. Ferner darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. 6. <u>Altlasten- bzw. Bodenschutzflächen</u> Maßnahmen auf kartierten Altlasten- oder Bodenschutzflächen sollten vorab mit der oberen Wasserbehörde (SGD Nord, Regionalstelle Montabaur) abgestimmt werden. 7. <u>Bodenversiegelungen</u> Maßnahmen, welche mit einer Bodenversiegelung einhergehen, bedingen den (vollständigen) Verlust natürlicher Bodenfunktion und folglich einen erhöhten Oberflächenwasserabfluss des anfallenden Niederschlagswassers. Vor dem Hintergrund von wahrscheinlich künftig an Intensität und Häufigkeit zunehmenden Starkregenereignissen kann sich dies nachteilig auf betroffene Grundstücke auswirken und in einer Überlastung des öffentlichen Kanalsystems und der Überlastung von Oberflächengewässern widerspiegeln. Dies sollte durch die Planung von geeigneten vorbeugenden Maßnahmen (z.B. wasserdurchlässige Oberflächenbeläge, Errichtung von Regenrückhaltebecken, gedrosselte Niederschlagswassereinleitungen) und Maßnahmen zum Schutz sowie zur Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen auf der Ebene des nachgeordneten Verfahrens berücksichtigt werden. Im nachgeordneten Verfahren ist bei Vorhaben bei denen auf einer Fläche von mehr als 3000 m² Materialien auf oder in die	
--	--	--

	durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird vom Vorhabensträger bzw. Grundstückseigentümer eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu beauftragen. 8. <u>Bodenerosion</u> Bei Maßnahmen, die zu einer schädlichen Bodenveränderung auf Grund von Bodenerosion durch Wind oder Wasser führen können (z.B. Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Hanglagen) sind im Rahmen nachgeordneter Verfahren geeignete vorbeugende Maßnahmen vorzusehen.	
III.	<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans lassen sich keine konkreten Aussagen über mögliche artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände und etwaige Maßnahmen zur Vermeidung dieser treffen. Dies muss auf Ebene des Bebauungsplanes stattfinden. Derzeit befinden sich raumordnerische Belange in Klärung. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist auf eine raumordnerisch-konforme Ausgestaltung der Planung (insbesondere der PV-Anlagen) zu achten. Ebenfalls muss auf dieser Planungsebene auf die in der Umgebung liegenden Natura 2000-Gebiete eingegangen werden, die Verträglichkeit der Projekte mit diesen Schutzgebieten ist zu prüfen. In Bezug auf die PV-Anlagen ist in den Bauleitplänen auf die Folgenutzung der Grundstücke nach Aufgabe der Anlagen einzugehen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der nebenstehende Hinweis zur Beachtung der Natura-2000-Gebiete wird in Kapitel 7 aufgenommen. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wird bei der Bearbeitung der Umweltberichte geprüft, ob eine FFH-Prüfung notwendig wird. Vogelschutzgebiete sind durch die Planungen nicht betroffen. Darüber hinaus wird die Aufnahme einer Festsetzung zur Folgenutzung auf Bebauungsplanebene behandelt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

19	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	15.05.2025
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich "Diez Gemeinbedarfsfläche Schule" von dem auf Eisen und Mangan verliehenen Bergwerksfeld "Schönlay" und von dem bereits erloschenen Bergwerksfeld "Kalkrain (Eisenstein)" überdeckt wird. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld "Schönlay" wird von der Firma Traton SE, Dachauer Straße 641 in 80995 München aufrechterhalten. Die Geltungsbereiche in den Gemarkungen Holzappel, Langenscheid, Charlottenberg, Dörnberg und Laurenburg werden von dem auf diversen Rohstoffe verliehenen Bergwerksfeld "Holzappel" überdeckt. Das Bergrecht für dieses Bergwerksfeld wird durch die Ortsgemeinde Laurenburg, Hauptstraße 40 in 56379 Laurenburg aufrechterhalten. Der Geltungsbereich in der Gemarkung Altendiez wird von den bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Klingelberg" (Eisen) und "Heinrich V" überdeckt. Über tatsächlich erfolgten Abbau in den Bergwerksfeldern "Klingelberg" und "Heinrich V" liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der erloschenen Bergwerksfelder liegen hier nicht vor. Die Grubenbaue des Bergwerks "Kalkrain" sind unmittelbar westlich des Geltungsbereichs in der Gemarkung Diez in Teufen zwischen	Der nebenstehenden Hinweise zu Bergbau/ Altbergbau werden in Kapitel 7 aufgenommen. Darüber hinaus werden die Belange in den nachfolgenden Planungsschritten auf Bebauungsplanebene weiter berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

	ca. 5 m und 10 m verzeichnet. Es befinden sich zudem ab einer Entfernung von ca. 2 m westlich des Plangebiets drei Tagesöffnungen mit einem Durchmesser von 1 m x 1 m und einer Teufe zwischen ca. 5 und 10 m. Die Unterlagen zu diesem Abbau liegen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vollständig vor (siehe allgemeine Hinweise). Im Bergwerk "Holzappel" erfolgte ehemals umfangreicher untertägiger Abbau von Roherzen. Im südlichen Abschnitt des Geltungsbereichs "Holzappel/Langenscheid PV-Freiflächenanlage" ist eine Strecke dokumentiert, die in Teufen zwischen ca. 20 m und 25 m aus nordwestliche in südöstliche Richtung verläuft. Zudem ist unmittelbar an der südlichen Grundstücksgrenze eine Tagesöffnung mit einer Schachtgeometrie von 1 m x 2 m und einer Teufe von ca. 30 m verzeichnet. Für den Geltungsbereich "Dörnberg PV-Freiflächenanlage" sind Grubenbaue des Bergwerks "Holzappel" in Teufen zwischen ca. 410 m bis 1010 m dokumentiert. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.	
II.	<u>Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:</u> Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (/- 25 m). Die Gewinnung von Rohstoffen in tagesnahen Bereichen (von 0 - 30 m) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche). Der Abbau in größeren Teufen (50 m und tiefer) hat nach der allgemeinen Lehrmeinung zum jetzigen Zeitpunkt keinen Einfluss mehr auf die Tagesoberfläche. Negative Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus (Bodensetzungen und Sackungen) sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.	Der Hinweis, bzw. die Empfehlung der Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen wird in Kapitel 7 aufgenommen. Darüber hinaus werden die Belange in den nachfolgenden Planungsschritten auf Bebauungsplanebene weiter berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

	Informationen über die Sicherung bzw. Verfüllung der Tagesöffnungen liegen hier nicht vor. Wir gehen anhand unserer Unterlagen davon aus, dass diese nach heutigem Stand der Technik nicht dauerstandsicher verfüllt wurden. Ist dies der Fall, kann auch die Schachtsäule zeitlich unbegrenzt jederzeit abgehen und somit Auswirkungen auf die Tagesoberfläche ausüben. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Wir empfehlen Ihnen dringend für die Geltungsbereiche "Diez Gemeinbedarfsfläche Schule", "Holzappel/Langenscheid PV- Freiflächenanlage" und " Dörnberg PV-Freiflächenanlage" (unterstreichen) die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau. Sollten Sie bei den restlichen geplanten Bauvorhaben in der Gemarkung Holzappel (unterstreichen) auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann dort die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung. Dem LGB liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze im Umfeld der Geltungsbereiche vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. –schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen	
--	---	--

	daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen. Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerinnen in Bezug auf die aufrechterhaltenen Bergwerkseigentume haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma Traton SE bzw. Ortsgemeinde Laurenburg in Verbindung zu setzen. Die Aufzeichnungen und Grubenrisse können nach vorheriger Terminvereinbarung hier im Landesamt für Geologie und Bergbau eingesehen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass dies gebührenpflichtig ist.	
III.	Boden und Baugrund – allgemein: Fläche 1, Neubau einer Schule in Diez: Im westlichen Teil des Plangebietes steht unterhalb quartärer Deckschichten Massenkalkstein des Devons an. Die zum Teil dolomitischen Kalksteine können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der nordöstliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb der Aaraue. Grundsätzlich ist mit dem oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen Fluss- und Hochflutablagerungen sowie mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf. Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten. Für alle Bauvorhaben werden dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.	Der Hinweis, bzw. die Empfehlung für alle Bauvorhaben eine objektbezogene Baugrunduntersuchung durchzuführen, wird in Kapitel 7 aufgenommen. Darüber hinaus werden die Belange in den nachfolgenden Planungsschritten auf Bebauungsplanebene weiter berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

	Flächen 2 und 3 in Holzappel: Der geologisch nahe Untergrund wird von quartären Deckschichten gebildet. Diese weisen erfahrungsgemäß stark unterschiedliche Tragfähigkeiten und Verformbarkeiten auf. Aufgrund dessen empfehlen wir für den Neubau eines Kindergartens die Erstellung eines Baugrundgutachtens. PV-Freiflächenanlagen: Da i.d.R. keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. - mineralische Rohstoffe: Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.	
IV.	Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter	Der Hinweis zum Geologiedatengesetz wird in Kapitel 7 aufgenommen. Darüber hinaus wird der Hinweis in den nachfolgenden Planungsschritten auf Bebauungsplanebene weiter berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

	https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/fag-geo-ldg.html	
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

20	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel	16.05.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Nach eingehender Prüfung nehmen wir zum o.g. Vorgang wie folgt Stellung: 1. Wie schon in unserer landesplanerischen Stellungnahme vom 29. Nov. 2024 geschrieben, bestehen aus unserer fachbehördlichen Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Nutzungsänderungen in den acht Bereichen.	Kenntnisnahme.
II.	2. Wir empfehlen ergänzend, auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung für die geplanten FPVA den Hinweis auf bzw. Nachweis des Einverständnisses der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Flächeneigentümer aufzunehmen. 3. Zumindest sollte die frühzeitige Einbindung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe erfolgen, insbesondere um sicherzustellen, dass kein existenzbedrohender Flächenverlust für den jeweiligen Betrieb entsteht.	Der Hinweis zur frühzeitigen Einbindung der landwirtschaftlichen Betriebe wird in Kapitel 7 aufgenommen. Darüber hinaus werden die Belange in den nachfolgenden Planungsschritten auf Bebauungsplanebene weiter berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
III.	4. Wir empfehlen zudem eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse für die gesamte VG Diez, um etwaig entstehende Konflikte rund um die vorliegenden und ggf. noch nachfolgenden Anträge zu FPVA durch ein weiträumig	Die VG Diez wird darüber informiert.

	angelegtes Gutachten (besser) moderieren und ggf. entschärfen zu können.	
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

21	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	19.05.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Geltungsbereich: Gemeindebedarfsfläche für einen Kindergarten Holzappel Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
II.	Geltungsbereich: Gemeindebedarfsfläche zur Erweiterung der Zentralen Sportanlage Holzappel Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
III.	Geltungsbereich: Gemeindebedarfsfläche für eine Schule Diez Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine	Kenntnisnahme.

	Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
IV.	Geltungsbereich: Photovoltaik-Freiflächenanlage Laurenburg Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
V.	Geltungsbereich: Photovoltaik-Freiflächenanlage Dörnberg Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
VI.	Geltungsbereich: Photovoltaik-Freiflächenanlage Altendiez Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH	Der nebenstehende Hinweis zu den Telekommunikationsanlagen wird in Kapitel 7 aufgenommen. Darüber hinaus werden die Belange in den nachfolgenden Planungsschritten auf Bebauungsplanebene weiter berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

	• Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	
VII.	Geltungsbereich: Photovoltaik-Freiflächenanlage Holzappel / Langenscheid Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Der nebenstehende Hinweis zu den Telekommunikationsanlagen wird in Kapitel 7 aufgenommen. Darüber hinaus werden die Belange in den nachfolgenden Planungsschritten auf Bebauungsplanebene weiter berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
VIII.	Geltungsbereich: Photovoltaik-Freiflächenanlage Charlottenberg Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH	Der nebenstehende Hinweis zu den Telekommunikationsanlagen wird in Kapitel 7 aufgenommen. Darüber hinaus werden die Belange in den nachfolgenden Planungsschritten auf Bebauungsplanebene weiter berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

	• Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

22	Deutsche Telekom Technik GmbH	
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Bereitstellung von Bestandsplänen halten wir zum jetzigen Zeitpunkt für nicht sinnvoll. Aktuelle Pläne erhalten Sie im Bedarfsfall über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de erforderlich.	Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen der Bebauungsplanverfahren.
II.	In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.	Der nebenstehende Hinweis wird in Kapitel 7 aufgenommen.

III.	Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen. Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail: Dominik.Speier@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Seibert, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de). Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen. Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind. Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.	Der nebenstehende Hinweis zu der Kabelschutzanweisung wird in Kapitel 7 aufgenommen. Darüber hinaus werden die Belange in den nachfolgenden Planungsschritten auf Bebauungsplanebene weiter berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
-------------	---	---

IV.	Seitens der Telekom werden das Plangebiet betreffend keine raumbedeutsamen Maßnahmen beabsichtigt bzw. es wurden keine solchen Maßnahmen eingeleitet. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben bzw. wir verweisen auf unsere im Rahmen von bereits eingeleiteten Bebauungsplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen. Wir bitten Sie uns in die weiteren Detailplanungen frühzeitig einzubeziehen.	Der nebenstehende Hinweis zur frühzeitigen Abstimmung wird in Kapitel 7 aufgenommen. Darüber hinaus werden die Belange in den nachfolgenden Planungsschritten auf Bebauungsplanebene weiter berücksichtigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss notwendig.		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Verbandsgemeinde Diez**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 24.07.2025